

Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter P. Jann und A. Rosas — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 7. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.*
2. *Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) Abl. C 317 vom 10.11.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 24. Oktober 2002

in der Rechtssache C-233/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Palermo): Riunione Adriatica di Sicurtà SpA (RAS) gegen Dario Lo Bue (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 92/49/EWG — Tariffreiheit — Möglichkeit, sich gegenüber einem Einzelnen auf eine Richtlinie zu berufen)

(2002/C 323/33)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-233/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Giudice di pace Palermo (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Riunione Adriatica di Sicurtà SpA (RAS) gegen Dario Lo Bue vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6, 29 und 39 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (Abl. L 228, S. 1) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter J.-P. Puissechot und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 24. Oktober 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Richtlinie kann nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist.

(¹) Abl. C 245 vom 1.9.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Oktober 2002

in der Rechtssache C-273/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bari): Walter Ferro gegen Giovanni Santoro (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 86/653/EWG zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter — Anwendbarkeit auf Vermittler)

(2002/C 323/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-273/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale di Bari (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Walter Ferro gegen Giovanni Santoro vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (Abl. L 382, S. 17) sowie — hilfsweise — der Artikel 52 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG und 49 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet und A. Rosas — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 3. Oktober 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass sie nicht für eine nationale Regelung gilt, die den Anspruch des Vermittlers auf Vergütung von der Eintragung in ein dafür vorgesehenes Register abhängig macht.

(¹) Abl. C 289 vom 13.10.2001.